

Anlage 5

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität zur Nachtragssatzung 2026

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzplanung				
		Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028	Haushaltsjahr 2029
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	174.236.621	154.427.871	101.396.731	92.531.881	94.922.981
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾					
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	174.236.621	154.427.871	101.396.731	92.531.881	94.922.981
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁵⁾					
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾	-19.808.750	-53.031.140	-8.864.850	2.391.100	-1.191.100
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	154.427.871	101.396.731	92.531.881	94.922.981	93.731.881
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden (Ermächtigungsüberträge)	-31.750.000	-31.750.000	-42.000.000	-42.000.000	-42.000.000
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	122.677.871	69.646.731	50.531.881	52.922.981	51.731.881
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	2.026.585	2.210.119	2.124.253	2.086.686	2.062.949

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

²⁾ aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

³⁾ entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

⁴⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

⁵⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁶⁾ Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.